

Bundesland

Wien

Kurztitel

Kehrtarif 2016

Kundmachungsorgan

LGBL. Nr. 65/2010 zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 8/2016

Typ

Verordnung

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

02.02.2016

Außerkrafttretensdatum

31.12.2016

Index

80 Wirtschafts- und Verkehrsrecht (W); 80/20 Gewerberechtliche und sonstige wirtschaftsrechtliche Vorschriften

Text

Anlage

TARIF

I. JAHRESTARIFE

Tarif-post

Preis in Euro (einschließlich Umsatzsteuer)

1	Mindestjahrestarif (mindestens ein benützter Fang), einschließlich Objekt- und Wohnungs- bzw. Betriebstarif	58,25
2	Objekttarif (mindestens ein benützter Fang)	29,18
3	Wohnungs- bzw. Betriebstarif	
a)	Überprüfung gemäß § 2 Abs. 4 bis 7 der Wiener Kehrverordnung 1985, LGBL. Nr. 22/1985 zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 40/2006, der angeschlossenen Feuerstätten mit Verbindungsstücken	
a)aa)	ohne Abgasklappen, für jede Wohn- bzw. Betriebseinheit	7,88
a)bb)	mit Funktionsüberprüfung der Abgasklappen, für jede Wohn- bzw. Betriebseinheit	12,76

b)	Überprüfung gemäß § 15a Abs. 1 des Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetzes – WFLKG, LGBL. Nr. 17/1957 zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. Nr. 35/2013,	
b)aa)	Feuerstätten von je über 26 bis 50 kW Nennheizleistung mit Verbindungsstücken, für jede Feuerstätte	14,56
b)bb)	Feuerstätten von je über 50 bis 100 kW Nennheizleistung mit Verbindungsstücken, für jede Feuerstätte	29,18
b)cc)	bei Feuerstätten ab 100 kW Nennheizleistung, zusätzlich für je weitere 10 kW Nennheizleistung	0,30

I. JAHRESTARIFE

Tarif-post		Preis in Euro (einschließlich Umsatzsteuer)
4	Reinigung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie Überprüfung gemäß § 2 Abs. 1 der Wiener Kehrverordnung 1985, LGBL. Nr. 22/1985 zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 40/2006,	
a)	Fänge bis 400 cm ² Querschnittsfläche für	
a)aa)	Feuerstätten, durch welche Räume zentral beheizt werden, für jeden m	2,27
a)bb)	sonstige Feuerstätten, für jeden m	1,44
b)	Fänge über 400 cm ² bis 2.000 cm ² Querschnittsfläche für	
b)aa)	Feuerstätten, durch welche Räume zentral beheizt werden, für jeden m	4,09
b)bb)	sonstige Feuerstätten, für jeden m	2,37
5	a) Einmalige Überprüfung (Hauptüberprüfung) gemäß § 2 Abs. 5 der Wiener Kehrverordnung 1985, LGBL. Nr. 22/1985 zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 40/2006, von Abgasfängen und -sammlern aus Formsteinen oder Abgasrohren mit glatter Innenfläche, für jeden m	1,62
b)	Überprüfung der in Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten allgemein zugänglichen Teile des Hauses auf feuerpolizeiliche Übelstände, sofern keine Hauptkehrung bzw. -überprüfung vorgenommen werden muss	34,06

II. EINZELTARIFE

Tarif-post		Preis in Euro (einschließlich Umsatzsteuer)
1	Weitere Reinigung von Fängen im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Verordnung	
a)	Fänge bis 400 cm ² Querschnittsfläche, für jeden m	1,15
b)	Fänge über 400 cm ² bis 2.000 cm ² Querschnittsfläche, für jeden m	2,04
2	Einmalige Reinigung von schließbaren Fängen einschließlich Überprüfung gemäß § 2 Abs. 2 der Wiener Kehrverordnung 1985, LGBL. Nr. 22/1985 zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 40/2006,	
a)	durch Kehrwerkzeug, für jeden m	3,66
b)	mit Handwerkzeug durch Einsteigen von der Sohle, für jeden m	11,30
3	Einmalige Reinigung von besteigbaren Fängen einschließlich Überprüfung gemäß § 2 Abs. 3 der Wiener Kehrverordnung 1985, LGBL. Nr. 22/1985 zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 40/2006, pro Steigeisenband, für jeden m	4,95
4	Überprüfung zwecks Feststellung und Bestätigung für	14,56

	Nichtbenützung von Feuerungsanlagen einschließlich Bezeichnung, für jeden Fang	
5	Reinigung enger und mittlerer Verbindungsstücke	
a)	für jeden m ohne Demontage	1,52
b)	für jeden m mit Demontage	2,27
6	Reinigung von Verbindungsstücken über 2.000 cm ² Querschnittsfläche und sonstigen Kehrflächen, für jeden m ²	2,82

II. EINZELTARIFE

Tarif-post		Preis in Euro (einschließlich Umsatzsteuer)
7	a) Belehmen von Kehrflächen, für jeden m ²	5,11
	b) Ausschlagen eines Fanges (Grundpreis)	229,25
	b)a) für jeden m	2,27
8	a) Reinigung von Heizkesseln (Feuerstätten) mit Handwerkzeug einschließlich Überprüfung gemäß § 2 Abs. 7 der Wiener Kehrverordnung 1985, LGBl. Nr. 22/1985 zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2006, bis 26 kW Nennheizleistung	26,62
	b) bei Heizkesseln (Feuerstätten) ab 26 kW Nennheizleistung, zusätzlich für jedes weitere kW Nennheizleistung	0,30
9	a) Einmaliges Abziehen eines Fanges bzw. Überprüfung eines Notfanges	5,11
	b) Einsatz einer Inspektionskamera zwecks Überprüfung eines Fanges (Grundpreis)	103,68
	b)a) für jeden m	2,27
10	Dauerhafte Bezeichnung eines Fangtürchens oder einer Bezeichnungstafel samt Beigabe des Materials	4,28
11	Überprüfung der Verbrennungsluftzuführung mittels Luftzahlmessung	
	a) für die erste Gasfeuerstätte	23,92
	b) für jede weitere Gasfeuerstätte in derselben Wohn- und Betriebseinheit	7,31
12	Für die Rauchfangkehrerarbeiten, die in den obigen Tarifposten nicht geregelt sind, können für jede begonnene Viertelstunde Arbeitsleistung folgende Sätze verrechnet werden:	
	a) Meister	11,72
	b) Geselle	9,16
	c) Lehrling im 2. oder 3. Lehrjahr	3,03“.

Im RIS seit

05.02.2016

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2020

Gesetzesnummer

20000351

Dokumentnummer

LWI40010823